



Satzung des Förderverein Altstadtbad Krähenteich e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Altstadtbad Krähenteich e.V.“ (Freibad). Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck und wird beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 2381 HL geführt. Der Gerichtsstand ist die Hansestadt Lübeck.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der Gesundheitspflege. Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen sowie landschaftlichen Gegebenheiten die im Besitz der Hansestadt Lübeck befindlichen historischen öffentlichen Stadtbades. Ziel des Vereins ist es zudem, durch Werbung und gemeinschaftsfördernde Sport- und Freizeitveranstaltungen das traditionsreiche Altstadtbad vor allem als Stätte der Begegnung, der Erholung und der sozialen Kontakte für Jung und Alt zu erhalten. Der Verein verfolgt weiterhin das Ziel, in Medien und im Rahmen sportlicher und gemeinschaftsfördernder Aktivitäten für den Erhalt und den Besuch der in der Altstadt gelegenen sozialen Einrichtung zu werben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt grundsätzlich keine eigenen wirtschaftlichen und keine politischen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Sauna Arbeitsgruppe gestaltet ihre Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Sauna nach eigener Ordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung. Sie hat gegenüber dem Vorstand einen Verantwortlichen zu benennen.

§3 Abzeichen

1. Das Vereinsabzeichen zeigt eine Krähe in einem Kreis mit der Inschrift „Altstadtbad Krähenteich e.V.“.

§4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a.) Ordentlichen Mitgliedern
 - b.) Familienmitgliedern
 - c.) Zeitmitgliedern
 - d.) kooperativen Mitgliedern (Institutionen und Vereine)
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die den vollen Beitragssatz zahlen.
3. Familienmitglieder sind Ehepartner, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Kinder unter 18 Jahren, welche den gleichen Wohnsitz haben
4. Zeitmitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft bei der Aufnahme zeitlich auf 7 Tage begrenzt ist.
5. Mitglieder können Korporationen werden. Sie haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter oder dessen schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes (gem.§5, 1.a,b,d) beschließt der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitglieds gem. §5, 1.c beschließt der diensthabende Schwimmmeister oder ein Vorstandsmitglied.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes (c) ist von der sofortigen Zahlung des Beitrages abhängig.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergeht ohne Begründung.

Förderverein Altstadtbad Krähenteich e.V. An der Mauer 51/2, 23552 Lübeck
www.altstadtbad-kraehenteich.de info@altstadtbad-kraehenteich.de
Tel.: Vorstand: 0451-3970650 Bad: 0451-2026466
Konto: IBAN : DE27 2309 0142 0005 3420 15 Volksbank Lübeck BIC: GENODEF1HLU



§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrecht haben alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Familienmitgliedschaften haben nur eine Stimme
2. Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Organe des Vereins und zur Zahlung der Beiträge und Umlagen verpflichtet.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft und der Auflösung des Vereins haben Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
 - b.) Tod
 - c.) Ausschluss
 - d.) Auflösung des Vereins
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen bei:
 - a.) Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen eines Vereinsorgans
 - b.) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c.) Nichtzahlen des Beitrages sechs Monate nach Fälligkeit.
3. Vor einer Entscheidung über einen Ausschluss (gem. §7, 2. a, b) muss dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt werden. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung wirksam.

§9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Gebühren für die Nutzung der Anlagen und Einrichtung des Vereins beschließt der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Vorhaben des Vereins zweckgebundene Umlagen beschließen.
4. Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung jährlich neu fest zu setzen oder den bestehenden Beitrag zu bestätigen.
5. Der Beitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
6. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres anzuzeigen.
7. Bei Nichteinhaltung ist das Mitglied verpflichtet anfallende Gebühren, die das Bankinstitut dem Verein in Rechnung stellt zu übernehmen.

§10 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Richtlinien der Führung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer. Wählbar sind alle Mitglieder nach §5 Ziff.1.a+b sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt möglich mit Ausnahme der Kassenprüfer.
3. Der Vorstand leitet den Verein nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen allen anderen vor. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
 - a.) Der Termin wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vorher durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern in Textform bekannt gemacht. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines oder mehrerer Punkt in die Tagesordnung zu verlangen. Ein solches Begehren ist unter Angabe der Inhalte bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
 - b.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - c.) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Mitglied findet die Wahl mit geheimer Stimmabgabe statt.
 - d.) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes, Bericht des Kassenwarts, Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen der Organe des Vereins, soweit erforderlich

- Wahl/Nachwahl der Kassenprüfer
 - Neufestsetzung oder Bestätigung der Beiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Regeln einberufen werden, wenn
 - der Vorstand es für erforderlich hält oder
 - 10% der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
 3. Von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Internet unter: www.altstadtbad-kraehenteich.de einzusehen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) 1. Vorsitzende/r
 - b.) 2. Vorsitzende/r
 - c.) Kassenwart/in
 - d.) Schriftführer/in
 - e.) Technikwart/in
 - f.) und zwei weiteren Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in und Technikwart/in. Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende zusammen oder jeweils mit Kassenwart/in, Schriftführer/in oder Technikwart.
3. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Mitgliederversammlung. Er kann Ordnungen u.a. für einen geregelten Badebetrieb erlassen. Er legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der Vorstand ist berechtigt an allen Sitzungen der Sauna Arbeitsgruppe teilzunehmen. Von Vorstandssitzungen sind Ergebnisniederschriften zu erstellen. Diese sind vom Verfasser zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so besetzt der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch. Das kommissarisch bestellte Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt und nicht vertretungsberechtigt.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes hat ehrenamtlich zu erfolgen. Aus Mitteln des Vereins dürfen nur Aufwendungen erstattet werden.

§13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich bestehender Arbeitsgemeinschaften/Abteilungen mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§14 Sauna Arbeitsgruppe

1. Der Sauna AG können alle Vereinsmitglieder angehören. Sie organisiert sich selbständig und regelt ihre Belange durch eine Saunanutzungsordnung.
2. Die Sauna AG gibt sich eine Ordnung, die satzungsgemäß ist und vom Vereinsvorstand bestätigt ist.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Waren in der Mitgliederversammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hin zu weisen.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an denjenigen, der das Altstadtbad Krähenteich in der bisherigen Weise ohne Einschränkung als steuerbegünstigte Einrichtung für den Schwimmsport sowie für Freizeit- und Erholungsaktivitäten betreibt, unterhält und für jedermann zugänglich hält. Ist dies nicht der Fall, fällt das gesamte Vermögen an die DLRG, Ortsgruppe Lübeck.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2012 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen.